

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Dann und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/3823 —**

Bundesweites elektronisches Telefonteilnehmerverzeichnis

*Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen – 010 – 1 B
1114 – 9/2 – hat mit Schreiben vom 30. September 1985 die Kleine
Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Wurde vor der Speicherung von Namen, Adressen und Telefonnummern im elektronischen Telefonverzeichnis von jedem/jeder Telefonbesitzer/in eine Einwilligung dazu eingeholt?

Wenn nein, warum wurde dies nicht für nötig gehalten?

Das Elektronische Telefonbuch (ETB) ist gemäß § 12 Abs. 2 Fernmeldeordnung ein nach den amtlichen Unterlagen der Deutschen Bundespost bearbeitetes Teilnehmerverzeichnis; es werden die Einträge aus den örtlichen Fernsprechbüchern (ÖFeB) bzw. amtlichen Fernsprechbüchern (AFeB) sowie Gelbe Seiten Branchen-Fernsprechbüchern (BFeB) verwendet. Eine besondere Einwilligung des Teilnehmers ist nicht notwendig, weil das Speichern nach § 23 Satz 1, 2. Alternative Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zulässig ist. Telefonbuchdaten sind im übrigen jedermann zugänglich; schutzwürdige Belange der Telefonkunden werden daher nicht beeinträchtigt.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung von Datenschutzexperten, daß mit einem solchen elektronischen Telefonverzeichnis ein bundesweites Adreßregister aufgebaut wird?

Wenn nein, warum nicht?

Mit dem ETB wird kein bundesweites Adreßregister (Zentralregister) aufgebaut. Die Abfrage ist nur über die Ortsangabe möglich und ist deshalb wie in den Telefonbüchern regionalisiert.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten den Aufbau eines solchen bundesweiten Registers, in dem ein Großteil der Bundesbürger/innen – nämlich alle Telefonbesitzer/innen – mit Namen und Adressen gespeichert und für jede/n Btx-Nutzer/in sogar mittels phonetischer Namenssuche jederzeit abrufbar sind?

Im ETB sind ebenso wie in den 100 amtlichen Fernsprechbüchern (AFeB) der Deutschen Bundespost nur die Eintragsdaten enthalten. Bei der Gestaltung des ETB wurden die Vorschriften des BDSG beachtet.

4. Wie ist ein solches elektronisches Telefonverzeichnis mit dem Votum des Deutschen Bundestages anlässlich der Diskussion um das Gesetz über Personalausweise und das Melderechtsrahmengesetz in Einklang zu bringen, nach dem der Aufbau eines bundesweiten Adreßregisters verfassungsrechtlich unzulässig ist?

Siehe Antwort zu Frage 2.

5. Ist es richtig, daß die Deutsche Postreklame GmbH die Anbieterin für dieses elektronische Telefonverzeichnis im Btx-System ist?

Wenn ja, auf welchem Wege erhielt die Deutsche Postreklame GmbH Kenntnis der für dieses Angebot notwendigen Namen, Anschriften und Telefonnummern der Telefonbesitzer? Hat insbesondere die DBP diese Angaben an die Deutsche Postreklame GmbH übermittelt, und auf welcher rechtlichen Grundlage geschah diese Übermittlung?

Die nach den amtlichen Unterlagen der Deutschen Bundespost bearbeiteten Teilnehmerverzeichnisse werden stets von der Deutschen Postreklame GmbH (DPR) ggf. in Zusammenarbeit mit Vertragsverlegern bearbeitet und herausgegeben.

So bearbeitet die DPR auch das amtliche Fernsprechbuch (kurz Telefonbuch genannt) im Auftrag der Deutschen Bundespost. Das Elektronische Telefonbuch (ETB) ist, wie unter Frage 1 bereits erwähnt, ein gemäß § 12 Abs. 2 Fernmeldeordnung nach den amtlichen Unterlagen der Deutschen Bundespost bearbeitetes Teilnehmerverzeichnis.

Die Übermittlung der Daten an die DPR ist gemäß § 11 Satz 1 1. und 2. Alternative BDSG zulässig.

6. Nach welchen Kriterien sollen die Angaben in dem Btx-Telefonverzeichnis abrufbar sein? Ist insbesondere daran gedacht, daß bei Eingabe einer Telefonnummer die zugehörige Namens- und Anschriftenangabe abrufbar ist?

Wie bereits unter Frage 2 erwähnt, können Einträge im ETB nur über die Ortseingabe des für den Eintrag zutreffenden Ortes regional abgefragt werden. Eine Abfrage des zu einer Telefonnummer gehörenden Eintrags ist nicht möglich bzw. abrufbar.

7. Welche Maßnahmen sind getroffen worden, um zu verhindern, daß z. B. sogenannte Hacker das gesamte Telefonverzeichnis auf einen eigenen Rechner kopieren und dort mittels eigener Sortierprogramme einen Abruf nach Telefonnummern oder sonstige Datenabrufe und -kombinationen ermöglichen?

Es ist ohne erheblichen Aufwand nicht möglich, das gesamte ETB abzurufen, weil mit einer Abfrage jeweils nur höchstens 30 Einträge abgefragt werden können.

Im übrigen ist es auch heute schon möglich, die Einträge aller Orte aus den Telefonbüchern abzuschreiben und so zu sortieren, daß eine spätere Abfrage nach Telefonnummern möglich ist.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß ein solcher Abruf, mit der Telefonnummer als Zugriffsschlüssel, einen unzulässigen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Bürger/innen darstellt?

Nein; die Auffassung wird nicht geteilt (siehe auch Antwort zu Frage 7).

9. Wie beurteilt die Bundesregierung eventuelle Mißbrauchsgefahren bei der durch die phonetische Namenssuche effektivierten und qualitativ neuen Zugriffsmöglichkeit auf personenbezogene Daten?

Mit der phonetischen Namenssuche wird einem vielfachen Anliegen der Kunden Rechnung getragen, die oftmals nicht die richtige Schreibweise des Namens eines Gesuchten wissen und deshalb froh sein werden, die Rufnummer des Gesuchten jetzt zu erfahren, z. B. Maier, Mayer, Majer, Mayr, Meier, Meyer, Meyr, Mejer oder Schmidt, Schmitt.

